

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Studien- und Fachprüfungsordnung
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
für den Masterstudiengang
„Germanistik: Sprachwissenschaft/German Linguistics“
vom 31. August 2012**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-50.pdf)

Inhalt

§ 29 Geltungsbereich	3
§ 30 Prüfungsausschuss	3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit.....	3
§ 32 Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 33 Ziele des Studiums	4
§ 34 Studiengangsstruktur.....	5
§ 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs	5
§ 36 Module des Erweiterungsbereichs	6
§ 37 Modul Masterarbeit.....	7
§ 38 In-Kraft-Treten.....	7

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung:

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Masterstudiengang „Germanistik: Sprachwissenschaft/German Linguistics“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.
- (2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus den Professorinnen und Professoren des Fachteils Sprachwissenschaft.

§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit

¹Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 32 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang "Germanistik: Sprachwissenschaft" setzt einen mindestens mit der Gesamtnote "gut" (2,5) bewerteten Hochschulabschluss in Germanistik oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss vo-

raus. ²Anstelle der Gesamtnote gemäß Satz 1 kann der Nachweis der Zugehörigkeit zu den 25% Besten eines Abschlussjahres erbracht werden.

- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die ihren qualifizierenden Abschluss nicht in Germanistik erworben haben, werden mit der Auflage zugelassen, das Basismodul Sprachwissenschaft (8 ECTS-Punkte) und das Aufbaumodul Sprachwissenschaft (12 ECTS-Punkte) gemäß geltender Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Germanistik/German Language, Literature, and Cultures“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu absolvieren. ²Der Nachweis des Bestehens der per Auflage festgelegten Leistungen ist spätestens bis zur Zulassung zur Masterarbeit zu erbringen.
- (3) ¹Die Aufnahme des Masterstudiums ist bereits vor der Ausstellung des Zeugnisses über den qualifizierenden Abschluss möglich, wenn sich der erfolgreiche Abschluss aus anderen Bescheinigungen ergibt. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen spätestens bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. ³Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. ⁴Die Immatrikulation erfolgt befristet für ein Semester. ⁵Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ⁶Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁷Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.

§ 33 Ziele des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang „Germanistik: Sprachwissenschaft“ führt innerhalb von vier Semestern zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) ¹Der Masterstudiengang „Germanistik: Sprachwissenschaft“ vermittelt vertiefte historische und systematische Kenntnisse der deutschen Sprache und der Sprachwissenschaft. ²In der Ausrichtung Sprachwissenschaft/Deutsch als Fremdsprache vermittelt der Studiengang vertiefte systematische Kenntnisse der deutschen Sprache und der Sprachwissenschaft sowie theoretische und praktische Kompetenzen für die Vermittlung des Deutschen als Fremdsprache.
- (3) Der Masterstudiengang „Germanistik: Sprachwissenschaft“ qualifiziert für die Promotion im Fach Germanistik oder in benachbarten sprachwissenschaftlichen Promotionsstudiengängen.

§ 34 Studiengangsstruktur

¹Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ in „Germanistik: Sprachwissenschaft“ sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Hiervon entfallen 60 ECTS-Punkte auf Module des Kernbereichs, mindestens 30 ECTS-Punkte auf Module des Erweiterungsbereichs und 30 ECTS-Punkte auf das Modul Masterarbeit.

§ 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs

¹Der Kernbereich besteht aus 6 Modulen zu je 10 ECTS-Punkten, die jeweils Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 2 bis 4 Semesterwochenstunden enthalten:

- a) 10 ECTS-Punkte im Modul „Germanistische Sprachwissenschaft I“
(Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit)
- b) 10 ECTS-Punkte im Modul „Germanistische Sprachwissenschaft II“
(Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit)
- c) 10 ECTS-Punkte im Modul „Sprachgeschichte, ältere Sprachstufe des Deutschen“ (Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit)
- d) 10 ECTS-Punkte im Modul „Sprachtheorie und Sprachvergleich“
(Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit)
- e) 10 ECTS-Punkte im Modul „Sprachkurs einer neu aufgenommenen Fremdsprache“ (Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit, unbenotet)
- f) 10 ECTS-Punkte in einem Profilmodul (Modulprüfung: 30 Min. mündlich).

²Wenn der Studienschwerpunkt Deutsch als Fremdsprache gewählt wird, sind mindestens 60 ECTS-Punkte in folgenden Modulen zu erbringen:

- a) 10 ECTS-Punkte im Modul „Germanistische Sprachwissenschaft I“
(Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit)
- b) 10 ECTS-Punkte im Modul „Germanistische Sprachwissenschaft II“
(Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit)
- c) 10 ECTS-Punkte im Modul „Internationale Kulturbeziehungen“
(Modulprüfung: Referat)
- d) 10 ECTS-Punkte im Modul „Deutsch als Fremdsprache“
(Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit)
- e) 10 ECTS-Punkte im Modul „Sprachkurs in einer neu aufgenommenen Fremdsprache“ (Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit, unbenotet)

oder

10 ECTS-Punkte im Modul „Praktikum“, das im Sprachenzentrum, an einer Universität, einer Schule oder einem Goethe-Institut im In- oder Ausland oder an einer vergleichbaren Institution absolviert werden kann (4 Wochen oder 4 SWS; Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit, unbenotet).

- f) 10 ECTS-Punkte in einem Profilmodul „Deutsch als Fremdsprache“.
(Modulprüfung: 30 Min. mündlich).

³Die Zulassung zu den Modulprüfungen setzt Kenntnisse in Englisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen voraus.

§ 36 Module des Erweiterungsbereichs

- (1) ¹Im Erweiterungsbereich sind Module anderer Fächer nach freier Wahl der bzw. des Studierenden zu absolvieren; es kann auch ein Modul "Germanistische Sprachwissenschaft III" (10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit) des Fachs "Germanistik: Sprachwissenschaft" gewählt werden. ²Durch die freie Kombination der Modulformate des gewählten Fachs kann die zum Bestehen des Studiengangs erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden. ³Im Erweiterungsbereich sind für Studierende anderer Fächer folgende Module des Fachs „Germanistik: Sprachwissenschaft“ wählbar:
- a) „Germanistische Sprachwissenschaft I“ (10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit)
 - b) „Germanistische Sprachwissenschaft II“ (10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit)
 - c) „Sprachgeschichte, ältere Sprachstufe des Deutschen“ (10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit)
 - d) „Sprachtheorie und Sprachvergleich“ (10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit)
 - e) „Internationale Kulturbeziehungen“ (10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Referat)
 - f) „Deutsch als Fremdsprache“ (10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit)
- (2) Für die Module des Erweiterungsbereichs gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, dem die jeweiligen Module zugeordnet sind.
- (3) Module aus dem Bachelor-Studiengang "Germanistik" können nur dann im Erweiterungsbereich absolviert werden, wenn sie nach § 32 Abs. 2 bei der Zulassung zur Auflage gemacht wurden.

§ 37 Modul Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über vertiefte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.
- (2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit wird erteilt, wenn mindestens 60 ECTS-Punkte erworben und Kenntnisse in Latein nachgewiesen sind, die mindestens dreijährigem Schulunterricht entsprechen. ²Das Thema der Masterarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin zu vereinbaren. ³Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate.
- (3) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 2 und gegebenenfalls der in § 32 Abs. 2 genannten Nachweise im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (5) ¹Erfolgt die Themenausgabe am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters, wird die Masterarbeit terminlich in der Regel so bewertet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ²Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie abschließend mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 38 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2012 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 16. Mai 2012, der Entscheidung des Präsidenten gemäß Art. 21 Abs. 13 BayHSchG sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. August 2012.

Bamberg, 31. August 2012

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 31. August 2012 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. August 2012.